Anlage 5

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Bürgermeister der
Stadt Gummersbach
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach

Stadt Gummersbach
03. Sep. 2013
9

Datum: 26.08.2013

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach
hier: **FNP.-118. Änderung "Bernberg - Süd"**
-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB-
Ihr Schreiben vom 26.07.2013; Az.: 61 26 20

Zu der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, jedoch wird darauf hingewiesen, dass für die Regenwasserversickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese sollte frühzeitig mit meiner Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

aus landschaftspflegerischer Sicht
Gegen die im aktuellen Standort vorgesehene Planung zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage im Randbereich des Ortsteiles Bernberg bestehen keine Bedenken.
Jedoch ist das Plangebiet innerhalb der gültigen Landschaftsschutzverordnung der Höheren Landschaftsbehörde Köln (Oberbergischer Kreis – Teilbereich III) gelegen. Auf die bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragende Herausnahme des Vorhabens aus dieser Verordnung noch vor Inkrafttreten eines qualifizierten Bauleitplanes wird hingewiesen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht
Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:
Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Pangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

zu Anlage 5

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Böden bitte ich bei der Ermittlung des Ausgleichs besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Stand des Verfahrens von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Eberz)